

LWG Novelle

Auf dem Informationstag zum neuen Wasserhaushaltsgesetz am 06.10.2009 in Potsdam sprach Herr **Spillecke** zur beabsichtigten Novelle des LWG in Nordrhein-Westfalen.

Zuvor hierzu führte **Dr. Holzwarth** zu Beginn der Veranstaltung aus, dass die Abwasserverordnung novelliert, aber keine Regelungen über Spurenstoffe enthalten wird.

Zum Vortrag **Spillecke** ist folgendes festzuhalten:

Allgemeines:

- Das neue WHG und das neue Bundesnaturschutzgesetz treten am 01.03.2010 in Kraft. Damit werden zahlreiche bisher im Landesrecht geregelte Bestimmungen jetzt zu Bundesrecht. Daher stellt sich die Frage, ob und welche Vorschriften des Landeswasserrechts weiterhin Gültigkeit haben. Das ist gesetzlich zu regeln.
- Bis zum 1. März 2010 wird es zwei sog. Vorschaltgesetze geben. Die Vorschaltgesetze werden das Wasserrecht und als Naturschutzrecht betreffen. Sie regeln das Unaufschiebbare.
- Die Gesamtnovelle Wasser- und Naturschutzrecht kommt erst nach der Landtagswahl, aber auch bald nach der Wahl.
- Es wird darüber hinaus einen Vollzugserlass für die Wasserbehörden über die Fortgeltung landesrechtlicher Regelungen geben, ebenfalls bis zum 1. März 2010.
- Gleichfalls werden sämtliche wasserrechtlichen Erlasse auf ihre Weitergeltung hin überprüft.

Einzelfragen:

- Die Benutzungstatbestände werden aus dem Bundesrecht übernommen, also erweitert um den Benutzungstatbestand „Einbringen von Stoffen in das Grundwasser“, der bei Baustellen mit Grundwasserberührung Anwendung findet.
- Die Gewässerrandstreifen (GRS) werden 10 m bzw. 5 m breit bleiben, das wird noch im Vorschaltgesetz klargestellt. Auch das Umbruchverbot im Gewässerrandstreifen bleibt erhalten. Die Vollzugsprobleme bei der Durchsetzung der Verwendung von PSM und Düngemitteln bestehen fort. Das bundesrechtlich verbotene Lagern von wassergefährdenden Stoffen im GRS wird durch Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete übernommen.

- Die Regelungen über den Unterhalt von Anlagen in und an Gewässern werden an das Bundesrecht angepasst. Das betrifft auch die Kosten der Unterhaltung von Brücken über von den Verbänden bewirtschafteten Gewässern.
- Geändert wird § 47 Abs. 2 LWG. Die Bestimmung befasst sich mit den Qualitätsanforderungen an das zur Trinkwassergewinnung bestimmte Rohwasser und legt u.a. einen Vorrang der Wasserversorgung vor anderen Grundwasserbenutzungen fest. Diese Bestimmung wird abgelöst von einer an § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG₂₀₁₀ angelehnte Bestimmung, die die Nutzung zum Zwecke der Wasserversorgung als eines von mehreren Bewirtschaftungszielen vorschreibt. Hier gilt es für die Wasserversorgungsunternehmen aufzupassen.
- § 48 LWG schreibt für bestimmte Wasserversorgungsanlagen den Stand der Technik vor. Dies wird an § 50 WHG₂₀₁₀ angeglichen, also der Stand der Technik durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik abgelöst.
- Zur Umsetzung von § 58 WHG₂₀₁₀ - dort geht es um Indirekteinleitungen - wird es zu Änderungen kommen, durch die die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik der Anlage des Indirekteinleiters überwacht wird. Außerdem ist die Anlage eines Verzeichnisses der genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vorgesehen.
- Abwasseranlagen in Industrie und Chemieparks: Hier wird die bisher landesrechtlich geltende Mindestgröße von 3 ha für eine behördliche Kontrolle fallen.

Die Einzelheiten vom Vortrag Spillecke sind der Anlage zu entnehmen.

Per Seeliger